

# Neue Informationspflichten und Pflichtangaben für Dienstleister – die neue DL-InfoV

Am 17.05.2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten, die die EG-Dienstleistungsrichtlinie umsetzt. Diese begründet eine Reihe neuer und zusätzlicher Informationspflichten.

## 1. Wer genau ist von der Regelung betroffen?

Nach § 1 der DL-InfoV sind sämtliche Erbringer von Dienstleistungen betroffen, die in den Anwendungsbereich der zugrundeliegenden EG-Richtlinie fallen. Die wichtigsten Bereiche sind dabei:

- Handel und Vertrieb,
- Bau- und Handwerksdienstleistungen,
- unternehmensbezogene Dienstleistungen (Unternehmensberatung, Veranstaltungen etc.),
- Tourismusdienste und Dienstleistungen im Freizeitbereich,
- Informationsdienstleistungen (Internetportale, Programmierung, Nachrichtenagenturen),
- Hotels und Gastronomiedienstleistungen,
- Veranstaltungen von Aus- und Weiterbildungen,
- Vermietung und Leasing sowie
- Dienstleistungen im Immobilienwesen.

Ausgenommen sind Finanzdienstleistungen (z.B. Banken, Versicherungen, Kreditvermittlung), bestimmte Gesundheitsdienstleistungen, Dienstleistungen von Leihagenturen, privaten Sicherheitsdiensten, audiovisuelle Dienstleistungen, Glücksspielaktivitäten, bestimmte soziale Dienstleistungen und elektronische Kommunikationsdienste sowie Tätigkeiten von staatlichen Notaren und Gerichtsvollziehern.

## 2. Worüber ist zu informieren?

§ 2 der DL-InfoV regelt Informationen, die stets in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen und zwar vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erbringung der Dienstleistung:

- Namen und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- die Anschrift der Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer, sofern eine Pflicht zu einem Eintrag besteht,
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
- eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes, sofern vorhanden,
- falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls der Dienstleister einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,
- die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- gegebenenfalls Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
- gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

Diese Informationen sind dem Dienstleistungsempfänger entweder von sich aus mitzuteilen oder am Ort der Leistungserbringung so vorzuhalten, dass sie leicht zugänglich sind, oder dem Dienstleistungsempfänger über angegebene Adresse leicht zugänglich zu machen oder in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.

Ebenso ist der Preis für die Dienstleistung im Voraus mitzuteilen oder, sofern noch nicht möglich, die näheren Einzelheiten der Berechnung oder einen Kostenvoranschlag.

### **3. Weitere Informationspflichten**

Zusätzlich müssen auf Anfrage, falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird, eine Verweisung auf die berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind, zur Verfügung gestellt werden, weiter Angaben zu den vom Dienstleistungserbringer ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und den mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und, soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die Verhaltenskodizes, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen, und falls er sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere zum Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über seine Voraussetzungen.

### **4. Verbot diskriminierender Bestimmungen**

Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten, sind nicht zulässig.

## 5. Was droht bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten?

Ein Verstoß gegen die oben genannten Informationspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Zusätzlich und unabhängig hiervon haben Mitbewerber, da es sich hier um Marktverhaltensregeln handelt, die Möglichkeit, eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung aussprechen zu lassen und hohe Anwaltskosten zu fordern. Die ersten Abmahnungen wegen der DL-InfoV wurden bereits verschickt. Daher sollte man sofort die neuen Informationspflichten umsetzen und prüfen, ob und gegebenenfalls welche Pflichten man als Dienstleister zu erbringen hat und welche Form man hierfür verwendet. Bei Zweifelsfragen sollte man sich an einen auf den Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Rechtsanwalt wenden.

Diese Informationen wurden Ihnen zur Verfügung gestellt von:

**Rechtsanwalt Andreas Ernst Forsthoff**

**Landhausstraße 30**

**69115 Heidelberg**

Für weitere Informationen und Beratung kontaktieren Sie mich telefonisch unter

**Tel.: 06221 – 434030**

oder per Email

[info@rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de](mailto:info@rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de)

Mit freundlicher Unterstützung durch



&

